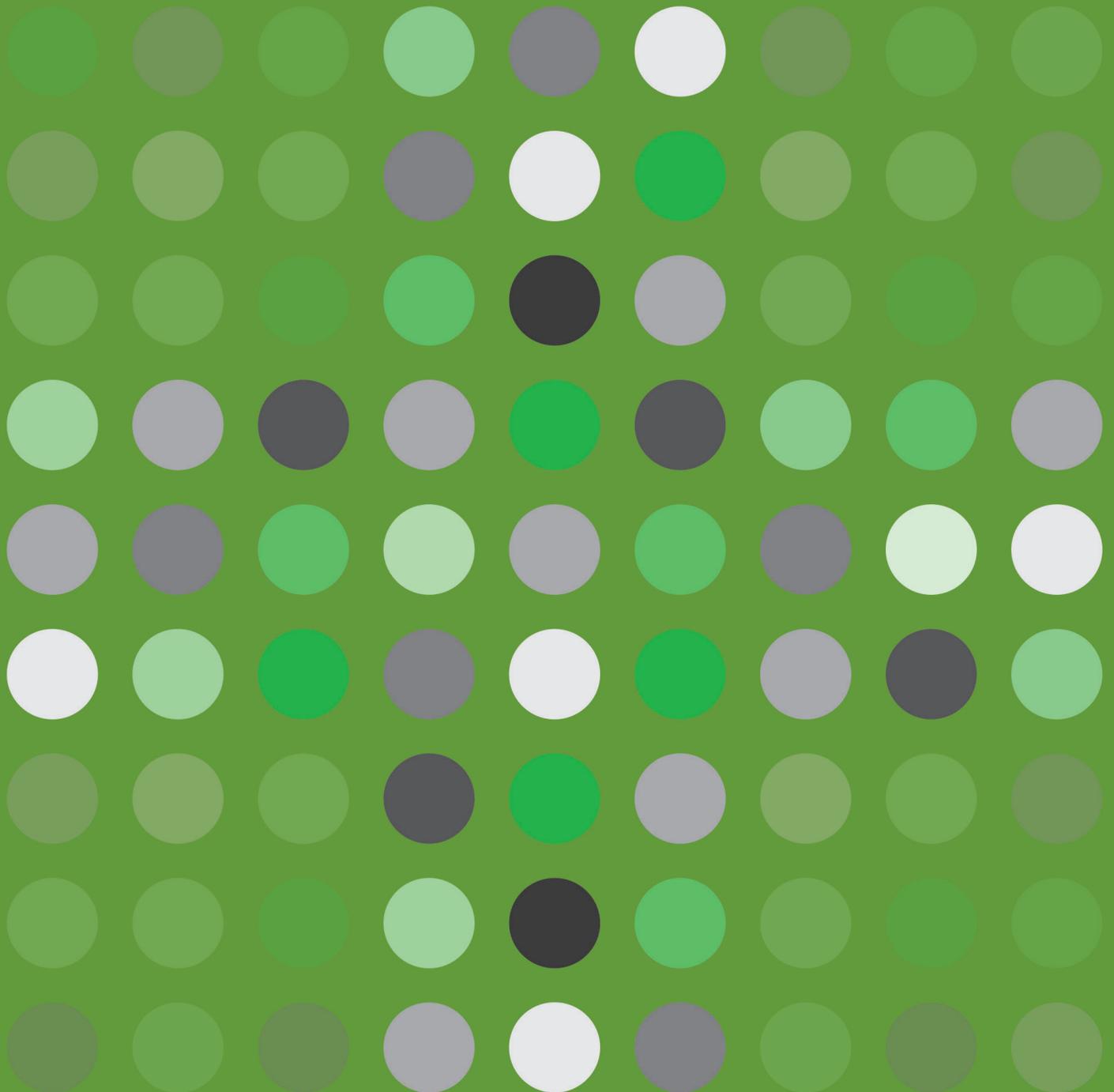




## THEMENDOSSIER

# Jenische, Sinti/Manouches und Roma

2021





# Jenische, Sinti/Manouches und Roma

## Ausgangslage und Relevanz

Jenische, Sinti/Manouches und Roma sind in der Schweiz lebende Minderheiten. Der grösste Teil sind schweizerische Staatsbürgerinnen und -bürger. Obwohl sich die verschiedenen Gruppen als ethnisch unterschiedlich verstehen, werden sie häufig miteinander vermischt und verglichen. Nur die wenigsten unter ihnen führen eine fahrende Lebensweise. Jenische etwa, sind eine autochthone Schweizer Minderheit mit eigener Sprache, die, oft unter Verfolgung und Zwang, mehrheitlich sesshaft geworden sind. Nur etwa 10 Prozent führen eine halbnomadische Lebensweise. Die in der Schweiz lebenden Roma waren und sind sesshaft. In den Sommermonaten kommen hingegen fahrende Roma insbesondere aus den Nachbarländern in ihren Wohnwagen in und durch die Schweiz. Immer noch bestehen sehr viele negative Vorurteile gegenüber sesshaften sowie fahrenden Jenischen, Sinti/Manouches und Roma.

Vor allem im Ausland nehmen Übergriffe auf Roma wieder zu, weshalb der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und andere internationale Menschenrechtsorgane zu aktivem Schutz dieser Minderheiten aufrufen. Auch in der Schweiz ist der Schutz von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma nicht genug ausgebaut. Zudem sind sie in den Bereichen Bildung, Versicherung, Arbeit und Gesundheit oft benachteiligt.

Eine akute Problematik in der Schweiz ist der Mangel an Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen und die zunehmenden Behinderungen von Spontanhalten<sup>1</sup>. Gemäss Standbericht 2021 der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende gibt es in der Schweiz zurzeit 16 Standplätze. Es fehlen aber nach wie vor 20 bis 30 nötige Standplätze. Nicht besser verhält sich die Situation bei den Durchgangsplätzen. Nur 24 Durchgangsplätze erfüllen ihre Funktion soweit, dass sie als vollwertige Plätze betrachtet werden können. Damit sind erst 30 bis 40 Prozent aller benötigten Durchgangsplätze verfügbar. Davon ist ein Drittel nur provisorisch in Betrieb und ihr Fortbestand längerfristig unsicher. Die offiziellen Plätze sind meist überbelegt, was zu Konflikten, besonders zwischen einheimischen und ausländischen Fahrenden führen kann.

<sup>1</sup> Ein **Standplatz** dient den fahrenden Jenischen und Sinti als ständiger Wohnsitz, insbesondere als Winterquartier. Er ist mit Bauten wie kleinen Chalets oder Containern belegt, die das ganze Jahr über stehen bleiben. Meist werden diese Bauten von den fahrenden Jenischen und Sinti selber errichtet und unterhalten. Der Grundeigentümer, oftmals die Gemeinde, vermietet ihnen dazu eine Parzelle auf dem Platz und sorgt für die notwendige Erschliessung. **Durchgangsplätze** dienen den fahrenden Jenischen, Sinti und Roma für den temporären Aufenthalt während ihrer Reisetätigkeit. Ein Teil der **Durchgangsplätze** ist nur in der Hauptreisezeit, von Frühling bis Herbst, geöffnet. Als **Transitplätze** werden Durchgangsplätze für ausländische fahrende Roma bezeichnet. Auf **Spontanhalten** bleiben Fahrende bis zu rund vier Wochen auf einem privaten oder öffentlichen Grundstück.

## Definitionen

**Antiziganismus** ist eine spezifische Form des Rassismus. Der Begriff entstand in den 1980er Jahren in Anlehnung an den Begriff des Antisemitismus. Es handelt sich dabei um eine von Stereotypen und Feindschaft geprägte Einstellung gegen Jenische, Sinti/Manouches, Roma und andere Gruppierungen, die mit dem Stigma «Zigeuner» versehen wurden. Antiziganismus hat sich historisch von ökonomischer, gesellschaftlicher oder staatlicher Diskriminierung, politischer Verfolgung bis hin zu Vertreibung, Internierung, Zwangssterilisierung oder staatlich organisiertem Völkermord manifestiert. Auch heute zeigt er sich in individuellen Äusserungen und Handlungen sowie in der Politik; etwa in Form von Marginalisierung, physischer Gewalt, Abwertung von Kultur und Lebensstil sowie von Hassrede. Der Begriff ist umstritten, weil er die rassistische Fremdbezeichnung «Zigeuner» enthält.

Die Bezeichnungen Jenische, Sinti/Manouches, Roma und Fahrende werden nicht einheitlich und differenziert angewendet. So kommt es immer wieder vor, dass die Lebensweise mit der ethnischen Zugehörigkeit vermischt wird oder übersehen wird, dass es international grosse Unterschiede in der Bedeutung der Bezeichnungen gibt.

**Roma** bezeichnet einerseits eine eigenständige ethnische Gruppierung und ist andererseits ein von der *International Roma Union* gewählter Begriff zur Bezeichnung zahlreicher Bevölkerungsgruppen mit einer gemeinsamen indischen Herkunft und Sprache. Seit dem 15. Jahrhundert in Zentraleuropa niedergelassene Gruppen nennen sich Sinti (Schweiz, Österreich, Deutschland) oder Manouches (Romandie, Frankreich). Im Süden Frankreichs und auf der Iberischen Halbinsel bezeichnen sie sich als Gitans/Kalés. Die grössten dieser Gruppen leben in Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Bulgarien, wobei es auch hier wiederum viele Teilgruppen gibt. Der Europarat, die EU, die UN sowie andere internationale Gremien, aber auch die Medien, verwenden den Begriff Roma in einem sehr weiten Sinn, als eine Art «Dachbegriff», denn sie schliessen alle Gruppen ohne festes eigenes Territorium mit ein. In Deutschland und Österreich wird der stehende Begriff «Roma und Sinti» gebraucht. Die in der Schweiz lebenden Roma, die grösstenteils zwischen den 1960er und 80er Jahren eingewandert sind, waren grundsätzlich immer und sind noch heute sesshaft. Roma, die eine fahrende Lebensweise pflegen und während der Reisesaison in der Schweiz unterwegs sind, stammen hauptsächlich aus den Nachbarländern.

**Sinti** sind vor allem in Deutschland und Österreich angesiedelt. In der Schweiz sind sie zusammen mit den Jenischen als nationale Minderheit anerkannt. Die wenigen in der Schweiz lebenden Sinti werden oft mit den Jenischen in Verbindung gebracht und nennen sich in der Deutschschweiz auch «Manische». Dieser Ausdruck kommt vom französischen Namen der Sinti: **Manouches**. Manouches leben vor allem in Frankreich. In der Schweiz gibt es einige grosse Schweizer «Manouche-Familien». Die Manouches verstehen sich nicht als Roma, wie viele andere Gruppen auch. **Gitans/Kalés** sind mehrheitlich sesshaft und leben hauptsächlich auf der Iberischen Halbinsel und in Südfrankreich, wo sie die lokalen Sprachen sprechen, aber auch Begriffe aus dem Romanés integriert haben. Der Begriff **Gadsche** bezeichnet alle nicht zu den Roma gehörenden Menschen, die «Anderen».

**Jenische** sind eine anerkannte kulturelle Minderheit, die vor allem in der Schweiz, aber auch in Deutschland, Frankreich, den Benelux-Staaten und in Österreich verwurzelt ist. Hierzulande sind Jenische eine autochthone Minderheit mit eigener Sprache, die, oft unter Verfolgung und Zwang, mehrheitlich sesshaft geworden ist. Von den rund 30 000 Schweizer Jenischen pflegen etwa 2000-3000 eine halbnomadische Lebensweise. Das Jenische ist eine auf den jeweiligen Regionalsprachen aufbauende Sprache mit Lehnwörtern aus dem Romanés, dem Jiddischen und dem Rotwelschen.

Dem Ausdruck **Fahrende** liegt der Begriff «gens du voyage» des französischen Rechts zugrunde. Dieser umfasst Personen und Gruppen, die sich in Frankreich ohne festen Wohnsitz aufhalten. Damit soll eine Ethnisierung vermieden werden. In der Schweiz hat der Ausdruck «gens du voyage» bzw. «Fahrende» einen anderen Sinn und beschränkt sich auf die fahrende Lebensweise. Diese muss von der ethnischen Zugehörigkeit bzw. dem kulturellen Selbstverständnis unterschieden werden. Mit dem Begriff «Fahrende» werden sowohl in- wie auch ausländische Jenische, Sinti und Roma gemeint. Wenn von fahrenden Roma gesprochen wird, sind damit vor allem ausländische Roma gemeint, von den Roma in der Schweiz führen nur gerade einmal ein Prozent eine fahrende Lebensweise.

## Kontext

Man schätzt die Zahl der Roma in Europa auf zwischen acht und zehn Millionen. Sie bilden damit die grösste Minderheit in Europa. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung sind die meisten Roma sesshaft. Während der Zeit des Nationalsozialismus wurden die Roma deportiert und systematisch ermordet. Laut dem jährlichen Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sind Roma auch heute noch eine der marginalisiertesten Gemeinschaften in Europa. Die Covid-19-Pandemie hat sie besonders hart getroffen ([ECRI-Bericht 2020](#)). Benachteiligt sind sie vor allem im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, mit mangelnder Bildung, hoher Arbeitslosigkeit, schlechten Wohnbedingungen und ungenügendem Zugang zu Gesundheitsdiensten. Viele Roma in Europa leben in Armut. Die Roma, die in der Schweiz leben – gemäss Schätzungen der [Roma Foundation](#) sind es rund 50 000 – sind demgegenüber mehrheitlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die man gar nicht als Roma wahrnimmt.

In Österreich, Deutschland und der Schweiz leben rund 100 000 Jenische. In der Schweiz sind es schätzungsweise zwischen 30 000 und 35 000, davon leben etwa 2 000–3 000 halbnomadisch. Seit Ende des 19. Jahrhunderts und bis in die 1970er-Jahre haben die Schweizer Behörden versucht, Menschen und Familien mit einer fahrenden Lebensweise sesshaft zu machen, mit der Begründung, sie seien «kriminell», «asozial», «Landstreicher» und «Vaganten». In der Schweiz war es bis in die 1970er-Jahre erklärtes Ziel der Politik, durch Wegnahme der Kinder aus ihren Familien die fahrende Lebensweise zu beseitigen (Projekt «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, wodurch zwischen 1926 und 1973 über 600 jenische Kinder in Pflegefamilien, Heimen oder Institutionen platziert wurden). Seither hat der Staat erste Ansätze zum Schutz der fahrenden Kultur entwickelt und Organisationen wie die Radgenossenschaft der Landstrasse unterstützt. 1986 entschuldigte sich der Bundesrat offiziell für dieses Unrecht, das den Schweizer Jenischen angetan wurde. Aber auch heute sind Jenische, Sinti/Manouches oder Roma, egal ob sie fahrend oder sesshaft sind, immer noch mit einer Vielzahl von Anfeindungen und Vorurteilen konfrontiert.

Mit der Ratifizierung des [Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten](#) des Europarats wurden «Fahrende» 1998 als offizielle nationale Minderheit anerkannt. Der Bundesrat hatte im Jahr 2001 in seinem periodischen Bericht an den Europarat fest-

gehalten, dass unter dem Begriff «Fahrende» Jenische und Sinti gemeint sind, unabhängig davon, ob sie fahrend leben oder sesshaft sind. Im Rahmen des Zweiten Berichts der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom Januar 2007 hatte insbesondere der Verein für jenische Zusammenarbeit und Kulturaustausch «schäft qwant» gefordert, die Bezeichnung «Fahrende» konsequent durch die Selbstbezeichnungen «Jenische, Roma und Sinti» zu ersetzen. Diese Argumentation trug auch dem Umstand Rechnung, dass die grosse Mehrzahl der heutigen Jenischen, Roma oder Sinti in der Schweiz keine fahrende, sondern eine sesshafte Lebensweise pflegen. 2016 äusserten die Jenischen und Sinti erneut den Wunsch, unter ihrer Selbstbezeichnung anerkannt zu werden. Darauf erklärte Bundesrat Alain Berset anlässlich der «Feckerchilbi» 2016 in seiner Eröffnungsrede ausdrücklich, dass «Fahrende» als Sammelbegriff untauglich sei und in Zukunft Jenische und Sinti gemäss ihrer Eigenbezeichnung benannt werden sollten. Der Bundesrat kam schliesslich der Forderung nach und anerkannte «Jenische und Sinti/Manouches» als nationale Minderheit. Mit der Ratifizierung der [Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen](#) wurde 1997 das Jenische als Minderheitensprache in der Schweiz anerkannt.

Schweizer Roma wurden bis heute nicht offiziell als nationale Minderheit anerkannt. Roma in der Schweiz haben einen Antrag auf Anerkennung im Rahmen der Minderheitenkonvention gestellt, den der Bundesrat 2018 abgelehnt hat, da die Kriterien (zahlenmässige Minderheit, Schweizer Staatsbürger/innen, seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz und kollektiver Wille der Minderheit, ihre Identität zu bewahren) nicht alle erfüllt seien.

## Rechtliche Grundlagen

Die nachstehend erwähnten rechtlichen Grundlagen beziehen sich nicht nur auf Antiziganismus. Sie erfassen auch andere Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung.

Seit 1994 ist die Schweiz Mitglied des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ICERD (auch UN-Rassendiskri-

minierungskonvention). Voraussetzung für dessen Ratifizierung war die 1993 in einer Volksabstimmung angenommene Rassismusstrafnorm (**Art. 261<sup>bis</sup> StGB**), die 1995 in Kraft trat. Seither ist öffentlich geäußerter Rassismus in der Schweiz unter gewissen Voraussetzungen strafbar:

- 1 Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,**  
*Zum Beispiel, wenn jemand öffentlich dazu aufruft, Wohnwagen von Fahrenden Personen zu beschädigen. Dazu zählen auch Aufrufe zu Hass oder Diskriminierung gegen Jenische, Sinti/Manouches oder Roma im Internet, etwa in sozialen Medien.*
- 2 wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,**  
*Etwa, wenn jemand durch Wort oder Schrift (z.B. Flyer) antiziganistische Ideologien verbreitet.*
- 3 wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,**  
*Zum Beispiel, wenn Rechtsextreme Gruppierungen eine Demo organisieren, an der antiziganistische Ideologien propagiert werden.*
- 4 wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,**  
*Beispielsweise, wenn eine Person die öffentliche Aussage macht, dass es für die «scheiss Kesselflicker» mal «jemanden» gegeben habe, der mit «solchen wie ihnen aufgeräumt» habe.*
- 5 wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,**  
*Wenn zum Beispiel ein Mann, der wegen seiner etwas dunkleren Hautfarbe als Roma vermutet wird, in einem Geschäft nicht bedient wird.*
- 6 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

Gemäss Art. 261<sup>bis</sup> StGB ist die rassistische Diskriminierung aufgrund der Lebensweise hingegen *nicht* strafbar. Streng genommen ist somit nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB nur strafbar, wenn Jenische, Sinti/Manouches und Roma aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, nicht aber, wenn sie wegen ihrer fahrenden Lebensweise diskriminiert werden. In den meisten Rechtsfällen steht aber die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Vordergrund.

Anders als das Strafgesetzbuch, verbietet Art. 8 Abs. 2 BV jegliche Diskriminierung aufgrund der Lebensform, was somit auch die fahrende Lebensweise miteinschliesst. Bei Fragen in Zusammenhang mit der fahrenden Lebensweise, z.B. bezüglich Durchgangs- und Standplätzen, kommen auch die Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) ins Spiel. Grosse Relevanz hat in Zusammenhang mit Durchgangs- und Standplätzen die Raumplanungsgesetzgebung. Die Zonenplanung ist kantonal oder zum Teil sogar kommunal geregelt.

Umstritten ist etwa die 2018 vom Neuenburger Kantonsparlament verabschiedete *Loi sur le stationnement des communautés nomades* (LSCN). Gemäss eines von der EKR in Auftrag gegebenen Gutachtens behandelt die LSCN Fahrende strenger – und somit ungleich – als Touristen oder andere Gruppen, die für einen Kurzaufenthalt parkieren, beispielsweise um Marktstände zu betreiben oder Feste zu organisieren. Am 13. Februar 2019 entschied das Bundesgericht, dass das Gesetz nicht gegen die Bundesverfassung oder das Völkerrecht verstosse. Ein ebenfalls von der EKR in Auftrag gegebenes Kurzgutachten kritisiert diesen Entscheid des Bundesgerichts. Das Verfahren wurde an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) weitergezogen und ist derzeit noch hängig.

Ein positives Beispiel, wie mit den besonderen Bedürfnissen von Fahrenden umgegangen werden kann, ist § 48 der Aargauer Kantonsverfassung, der vorsieht, dass nichtsesshaften ethnischen Minderheiten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden können. Art. 17 des Kulturförderungsgesetzes KFG sieht zudem vor, dass der Bund Massnahmen treffen kann, «um die Kultur der Jenischen und der Sinti zu fördern und die nomadische Lebensweise

zu ermöglichen». Das Wort «kann» zeigt jedoch, dass es sich dabei nicht um eine Pflicht handelt.

Die Schweiz hat zudem verschiedene internationale Übereinkommen ratifiziert, welche Jenische, Sinti/Manouches sowie die fahrende Lebensweise schützen. So schützt etwa das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten neben grundlegenden Freiheitsrechten auch spezifische Minderheitenrechte, wie die kollektive kulturelle Identität, Sprache, Religion sowie die identitätsstiftende Lebensweise. Auch der Zugang zu Medien in der Minderheitensprache, und das Recht, sich mit Minderheitenangehörigen in benachbarten Ländern auszutauschen, gehören zu den vom Rahmenübereinkommen stipulierten Ansprüchen.

Überwachungsorgane von internationalen Übereinkommen, wie beispielsweise der Ausschuss der Rassendiskriminierungskonvention oder das Komitee des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betonen in ihren abschliessenden Bemerkungen und Empfehlungen immer wieder die Notwendigkeit kulturell angemessener Unterkünfte, besonders auch für Personen mit (semi-)nomadischer Lebensweise.

## Auftreten Formen der Diskriminierung

In der Schweiz und auch in anderen Ländern wird in den Medien über Jenische, Sinti/Manouches und Roma sehr einseitig berichtet. Die negative Berichterstattung bezieht sich grösstenteils auf ausländische fahrende Roma, die häufig in Zusammenhang mit Kriminalität, Bettelei, Menschenhandel, Prostitution oder Asylmissbrauch gebracht werden. Roma werden zudem oftmals mit Armut gleichgesetzt, obwohl letzteres mit der ethnischen Herkunft nichts zu tun hat. Auffällig ist auch die unterschiedliche Berichterstattung über inländische und ausländische Roma. Die Berichterstattung über Roma im Ausland, die vor allem von der Qualitätspresse und den Fernsehnachrichten geleistet wird, fokussiert überwiegend auf die Diskriminierung von Roma und auf Integrationsbemühungen, um dieser entgegenzuwirken.

In der Berichterstattung über Roma, die sich in der Schweiz aufhalten, dominieren dagegen Probleme, die sich aus der Nicht-Sesshaftigkeit ausländischer Roma ergeben und auf Delinquenz fokussierende Themenaspekte, wobei oft ungewohnte, jedoch nicht verbotene Verhaltensweisen als «delinquent» dargestellt werden. Dies fördert eine stereotype Wahrnehmung gegenüber der Roma-Minderheit in der Schweiz. Ausserdem wird häufig auch nicht zwischen den unterschiedlichen (ethnischen) Gruppen differenziert. Das Stigma der «Zigeuner» ist immer noch in vielen Köpfen vorhanden. Pauschalisierende Berichterstattung, die es versäumt, eine Differenzierung zwischen den einzelnen Gruppen, aber auch zwischen in- und ausländischen Minderheiten zu machen, fördert einen diskriminierenden Umgang mit Jenischen, Sinti/Manouches und Roma. Schlechte Beispiele werden aufgegriffen und verallgemeinernd dargestellt, was wiederum negative Vorurteile gegenüber diesen Gruppen fördert. Ein konkretes Beispiel hierfür ist etwa die Titelseite der Zeitschrift «Weltwoche» vom 5. April 2012, die ein Roma-Kind abbildete, welches mit einer Spielzeugpistole in die Kamera zielt. Darunter stand der Titel «Die Roma kommen: Raubzüge in die Schweiz. Familienbetriebe des Verbrechens». Das Strafverfahren gegen die Weltwoche wurde schliesslich mit der Begründung eingestellt, die Titelseite setze die Roma als Volk bzw. Ethnie nicht herab. Der Schweizer Presserat gab den Beschwerdeführern jedoch recht und hielt fest, die Titelseite sei pauschalisierend und schüre Ängste und negative Vorurteile gegenüber einer ethnischen Gruppe.

Die Sammlung der Rechtsfälle der EKR zählt bis dato 15 Fälle, in denen die Opfer Jenische, Sinti/Manouches oder Roma waren. In sieben davon kam es zu einem Schuldspruch, dies namentlich wegen:

- **Versenden von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, in denen der Täter Personen aus dem Balkan allesamt als «Betrüger», «Zigeuner» und «kriminelles Saupack» bezeichnet.**
- **Beschimpfung von Restaurantgästen als «(huere) Scheren-» bzw. «Messerschleifer» sowie als «(huere) Pfannen-» bzw. «Kesselflicker». Ausserdem sagte der Täter, dass es mal «jemanden» gegeben habe, der «mit solchen (wie ihnen) aufgeräumt» habe.**
- **Verbreitung von rechtsextremer Ideologie und versuchtem Verkauf von CDs mit rassistischen und zu Gewalt aufrufendem Inhalt, zum Beispiel «Zigeunerpack».**
- **Drohung, Fahrende mit dem Bagger «niederzufahren» und ihre Wohnwagen anzuzünden, wenn sie nicht verschwinden würden. Bezeichnung als «Saupack» und «Sauzigeunerpack», das ausgelöscht werden müsse.**
- **Zugangsverweigerung zu einem Campingplatz mit dem Verweis auf die mutmassliche Zugehörigkeit der Opfer zur Gemeinschaft der Fahrenden.**
- **Öffentliche Verbreitung von Plakaten mit der Aufschrift «Schweine und Zigoiner nicht willkommen!!!».**

2010 wurde im Tessin und 2012 im Jura auf eine ausländische Gruppe Fahrender geschossen. Weitere Vorfälle sind etwa das Aufhängen von Schildern auf Campingplätzen, auf denen steht «interdit aux gens du voyage et aux vanniers» oder die «Sabotage» von Standplätzen, um Fahrende zu schikanieren oder um den Anschein zu erwecken, sie hätten ihren Abfall liegen lassen und sich nicht an die Platzregeln gehalten. Jenische, Sinti/Manouches und Roma fallen teilweise auch rassistischem Profiling zum Opfer.

## Besondere Fragen

Eine besondere Problematik in der Schweiz ist der Mangel an (angemessenen) Durchgangs- und Standplätzen für fahrende Gemeinschaften. Für Jenische, Sinti und Schweizer Fahrende ist damit die Sicherstellung von Schul- und Berufsbildung, Gesundheitsvorsorge und Versicherung eng verbunden. Der Aufenthalt auf einem Durchgangsplatz variiert je nach lokalen Vorschriften zwischen wenigen Tagen und maximal vier Monaten, Standplätze sind für das Verweilen während der Wintermonate. Die Miete für einen Halteplatz beträgt je nachdem 15 bis 25 Franken pro Tag und Wohneinheit (Wohnwagen, Wohnmobil). In der Praxis sind Spontanhalte von grosser Bedeutung. Dabei lassen sich in- oder ausländische fahrende Jenische, Sinti und Roma für eine kurze Dauer auf privatem Land, oder seltener auch auf öffentlichem Grund, nieder. Dazu holen sie sich die Einwilligung des Grundeigentümers ein. Oft handelt es sich hierbei um Landwirte, die gegen Entgelt ein Stück Land zur Verfügung stellen. Aktuell besteht die Tendenz, dass der Spontanhalt zunehmend erschwert wird. Gründe dafür sind die hohe Regulierungsdichte in den Kantonen und Gemeinden. Nicht nur Gemeinden, sondern auch Private ziehen sich zurück, wenn die Praxis zu kompliziert wird und rechtliche Auseinandersetzungen mit den Behörden drohen. Für ausländische Fahrende ist das Sicherstellen von ausreichenden Transitplätzen mit einer richtigen Infrastruktur ein zentrales Anliegen. Die Erfahrungen zeigen, dass sich das Zusammenleben zwischen den ausländischen fahrenden Roma und der Schweizer Bevölkerung einfacher gestaltet, wenn die Platzsituation geregelt ist und offizielle Transitplätze zur Verfügung stehen. Heute verfügt die Schweiz über sieben Transitplätze. In den letzten Jahren wurde ausländischen fahrenden Roma der Zugang zu diesen Plätzen allerdings zunehmend verwehrt. In der Schweiz braucht es weiterhin Transitplätze, damit ein Mindestangebot an Haltmöglichkeiten für ausländische fahrende Roma vorhanden ist. Dieser Platzmangel hat auch Auswirkungen auf die Situation der inländischen Jenischen und Sinti, es kommt immer wieder zu Konflikten zwischen den verschiedenen Gruppen.

Die Standberichte der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zeigen, dass sich die Situation der Halteplätze seit 2000 nicht verbessert hat. 2015 waren es 15 Standplätze und 31 Durchgangsplätze, obwohl rund 40 Stand- und 80 Durchgangsplätze notwendig wären. Heute gibt es nur einen Standplatz mehr (16) und sogar sieben Durchgangsplätze weniger (24). Dieser

Rückgang verdeutlicht die gegenüber fahrenden Personen empfundenen negativen Vorurteile sowie den fehlenden politischen Willen. Gemäss einer Umfrage des Bundesamts für Statistik und der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) fühlen sich rund 18 Prozent der Bevölkerung durch die fahrende Lebensweise gestört. Trotzdem befürworten zwei Drittel die Errichtung von Stand- und Durchgangsplätzen.

2018 stellte auch der Ausschuss des Europarats für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten fest, dass es in der Schweiz immer noch zu wenige Stand- und Durchgangsplätze gibt. Dies, obwohl viele Kantone die Möglichkeit für solche in ihren Richtplänen vorsehen.

Halteplätze werden oft mit planerischen Argumenten verweigert. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 129 II 321 vom 28. März 2003 entschieden, dass der Erhalt und die Förderung der fahrenden Kultur und Identität zwar international und verfassungsrechtlich geschützt seien und eine besondere staatliche Schutzpflicht bestehe. Daraus lasse sich jedoch kein Anspruch auf eine raumplanerische Ausnahmebewilligung ableiten. Eine 2019 veröffentlichte Publikation von EspaceSuisse und der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende kommt zum Schluss, dass die raumplanerischen Instrumente vorhanden wären, um Stand- und Durchgangsplätze zu schaffen. Die Publikation empfiehlt unter anderem, dass der Bund ein Konzept für Transitplätze erarbeitet, und dass Bund, Kantone und Gemeinden Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stellen. Weiter sollten Zwischennutzungen auf sowohl öffentlichen als auch privaten Grundstücken ermöglicht werden und Doppelnutzungen (zum Beispiel den Parkplatz eines Schwimmbades im Winter in einen Halteplatz umwandeln) gefördert werden.

Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch das von der EKR in Auftrag gegebene und 2021 publizierte Rechtsgutachten betreffend den Rechtsschutz der Fahrenden und Ihrer Organisationen in Bezug auf die rechtliche Sicherung von Halteplätzen. In der Schweiz herrscht ein gravierender Mangel an Halteplätzen und die bestehenden Halteplätze verfügen nicht über hinreichende Infrastruktureinrichtungen, z.B. sanitäre Anlagen. Der Schwerpunkt des Gutachtens liegt bei den Rechtsschutzfragen, die sich im Zusammenhang mit den Bemühungen ergeben können, die Zahl der Hal-

## Kernaussagen der EKR

teplätze zu erhöhen und auf ein tragbares Niveau zu führen. Das Gutachten gibt dazu auch Empfehlungen an Bund, Kantone und Gemeinden.

Im März 2015 nahm eine vom Bundesamt für Kultur moderierte Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise sowie für die Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma ihre Arbeit auf. Sie erstellte 2016 einen Aktionsplan, mit dem bis 2022 ein deutlich verbessertes Angebot an Halteplätzen erreicht werden soll. Zudem verfolgt der Aktionsplan die thematischen Schwerpunkte Bildung, Soziales und Kultur. Nicht Teil des Aktionsplans auf Bundesebene sind Massnahmen gegen Racial Profiling von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma sowie die Anerkennung und Bekämpfung von Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus. Die historische Aufarbeitung der Schweizer «Zigeunerpolitik» bleibt ein vernachlässigter Punkt bei der Diskriminierungsprävention. In verschiedenen Kantonen gibt es zurzeit Anlaufstellen, die sich mit dem Thema Fahrende auseinandersetzen.

Jenische, Sinti/Manouches und Roma, ob fahrend oder nicht, sind vielfach auf sich allein gestellt. Sie haben Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz, weil sie teilweise von der Polizei nicht ernst genommen werden. Erschwert ist der Zugang zum Recht auch darum, weil die Gesetze auf die Mehrheitsgesellschaft ausgerichtet sind und die Bedürfnisse und Besonderheiten der fahrenden Lebensweise nicht berücksichtigen. Institutioneller Rassismus von Behörden gegenüber Jenischen, Sinti/Manouches und Roma bzw. gegenüber Fahrenden stellt immer noch ein Problem dar. Unter anderem, weil ihnen mit Projekten wie «Kinder der Landstrasse» Bildung verunmöglicht wurde, sind Jenische heute überproportional von Sozialhilfe abhängig. Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass sich Fahrende beim Entscheid über eine IV-Rente nicht dieselben Arbeitsmöglichkeiten anrechnen lassen müssen wie sesshafte Personen, weil ihr fahrender Lebensstil berücksichtigt werden muss.

**Die Kultur von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma soll erhalten und gefördert werden. Jenische sind Teil der schweizerischen kulturellen Vielfalt.**

**Alle nationalen Minderheiten in der Schweiz sind gleichwertig und verdienen Gleichberechtigung.**

**Die EKR unterstützt die Bemühungen der Schweizer Roma, als nationale Minderheit anerkannt zu werden.**

**Für einheimische und ausländische fahrende Gemeinschaften müssen genügend Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung gestellt werden; werden keine oder zu wenige Plätze angeboten, so verstösst dies gegen den Minderheitenschutz und das Diskriminierungsverbot.**

**Vorurteile gegen Jenische, Sinti/Manouches und Roma sowie daraus folgende Diskriminierung müssen bekämpft werden.**

**Den Kindern von Schweizer fahrenden Familien ist die Integration in das Bildungswesen zu garantieren.**

**Geschichte und Kultur der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma als Teil der schweizerischen Gesellschaft soll nachfolgenden Generationen in der Staatsschule vermittelt werden.**

**In Gesetzgebungsprozessen und anderen staatlichen Vorgängen wie beispielsweise der Raumplanung sollen Schweizer Jenische, Sinti/Manouches und Roma gleichberechtigt in Mitwirkungsverfahren eingebunden werden.**

## Nützliche Links

[Rahmenübereinkommen](#) vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten

[Länderbericht](#) für die Schweiz der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

[Aktionsplan](#) des BAK zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise sowie für die Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti und Roma.

[Standbericht 2021](#) der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

[Rechtsgutachten](#) betreffend den Rechtsschutz der Fahrenden und Ihrer Organisationen in Bezug auf die rechtliche Sicherung von Halteplätzen

[Gutachten](#) betreffend Verfassungs- und Völkerrechtsprobleme der Loi sur le stationnement des communautés nomades (LSCN) du 20 février 2018, du Canton de Neuchâtel

[Bericht](#) «Rassistische Diskriminierung in der Schweiz» 2020 von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB

[Studie](#) «Halteplätze für Jenische, Sinti und Roma – Rechtliche und raumplanerische Rahmenbedingungen für Halteplätze»

Eine [Website](#) über Roma, ihre Geschichte, Kultur, Tradition und aktuelle Themen

[Radgenossenschaft der Landstrasse](#) – Interessengemeinschaft des fahrenden Volkes der Schweiz

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR  
GS-EDI  
Inselgasse 1 · CH-3003 Bern  
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch  
www.ekr.admin.ch

[www.ekr.admin.ch](http://www.ekr.admin.ch)

